

Revision des Einführungsgesetzes zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems vom 30. März 2015

Synoptische Darstellung

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Bemerkungen / Erläuterungen
	Art.1 Gegenstand, Zweck Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg und enthält die ergänzenden Bestimmungen.	Übliche Bestimmung
		Regelung nicht mehr erforderlich, da das Reglement künftig durch den Vorstand erlassen wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. h Statuten).
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter ¹ Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.		Regelung nicht mehr erforderlich.
Art. 2 Dienstdauer (Art. 20 Statuten) ¹ In Abweichung von Art. 20 der Statuten des Verbandes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom Anfang des Jahres nach Vollendung des 21. Altersjahres bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.		Regelung nicht mehr erforderlich, da nun direkt in den Statuten geregelt (vgl. Art. 17 Statuten).
Art. 3 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten) ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind: a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft sowie der Regionalgerichtspräsident b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden		Regelung nicht mehr erforderlich, da nun direkt in den Statuten geregelt (vgl. Art. 15 Statuten).

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeschreiber d) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes e) die Geistlichen und die Ordenspersonen f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Rentner) i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern j) werdende und stillende Mütter k) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören l) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.</p>		
<p>Art. 4 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes b) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Rentner) d) werdende und stillende Mütter e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören</p>		<p>Die Befreiung ist nun in Art. 18 der Statuten geregelt. Eine Regelung ist daher nicht mehr zwingend.</p> <p>Art. 18 Abs. 3 der Statuten ermächtigt die Gemeinden, in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe zu befreien.</p> <p><u>Domat/Ems</u>: Die Regelung in den Statuten entspricht in etwa der bisherigen Regelung. Daher wird davon ausgegangen, dass eher keine Regelung beabsichtigt ist.</p>

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>		
<p>„Art. 5 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 300.00 pro Jahr. Der Gemeindevorstand legt diese jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Für Lernende und Studenten beträgt die Ersatzabgabe CHF 50.00. Die Beweispflicht mittels Lehrvertrag oder Studentennachweis obliegt den Lernenden und Studenten.</p> <p>² Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.</p> <p>³ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 4 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährlich Ersatzabgabe zu entrichten.</p>	<p>Art.2 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 300.00 pro Jahr.</p> <p>² Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips fest.</p> <p>³ Für Lernende und Studierende bis zum 25. Altersjahr beträgt die Ersatzabgabe CHF 50.00. Der Nachweis ist jährlich bis am 31. Dezember zu erbringen und obliegt den Lernenden und Studierenden.</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 der Statuten ermächtigt und verpflichtet die Gemeinden, die Höhe der Ersatzabgabe, die weiteren Modalitäten und das Inkasso zu regeln.</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 und 3 erübrigen sich, da nun in den Statuten geregelt (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2).</p> <p>Die bisherigen Abs. 1 können mit angepasster Gliederung / Formulierung übernommen werden.</p> <p>Statt nach den «Bedürfnissen der Feuerwehr» bemisst sich die Höhe der Ersatzabgabe wohl eher nach dem Kostendeckungsprinzip. Dieses wird durch den Maximalbetrag beschränkt. Der Wortlaut lässt eine mittelfristige Betrachtungsweise zu und verlangt nicht eine jährliche Anpassung.</p> <p>Die Regelung im Einführungsgesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, durch Erhöhung des Maximalbetrags mittels Gesetzesrevision, die Kostendeckung zu verbessern.</p>
<p>Art. 6 Amtsdauer des Delegierten (Art. 7 lit. b Statuten)</p> <p>¹ In Abweichung von Art. 7 lit. b der Statuten des Verbandes dauert die Amtsdauer des Delegierten vier Jahre.</p>		<p>Regelung nicht mehr erforderlich, da nun in den Statuten (vgl. Art. 8 Abs. 1) bzw. generell im kommunalen Recht geregelt.</p>
<p>Art. 7 Aufgehoben</p>		

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 8 Übergangsbestimmung ¹ Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehropflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.</p>		<p>Das Gesetz wurde 2015 erlassen. Nach 10 Jahren hat der Artikel keine Bedeutung mehr.</p>
	<p>Art.3 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Es tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat und die Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2027 in Kraft. ³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz vom 30. März 2015 aufgehoben.</p>	